

Gemeindeordnung der Stadt Zug

vom 1. April 1962

mit Änderungen¹⁾ gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug vom 29. Januar 1985 betreffend
Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Zug

Die Einwohnergemeinde,
gestützt auf die §§ 1 und 3 des Gesetzes betreffend die
Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisa-
tion vom 5. Mai 1960

und

der Grosse Gemeinderat von Zug,
gestützt auf § 3 des Gemeindegesetzes vom 4. September
1980,

beschliessen:

I. Allgemeines

§ 1

Die Einwohnergemeinde Zug bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zug. Sie besorgt durch ihre Organe nach Massgabe der verfassungsmässigen und gesetzlichen Bestimmungen alle öffentlichen Gemeindegeschäfte.

¹⁾ Geänderte Paragraphen der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962 sind mit dem Zeichen * versehen.

Abkürzungen: GGR = Grosse Gemeinderat von Zug
GG = Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz vom 4. 9. 1980)
GO = Gemeindeordnung der Stadt Zug (vom 1. 4. 1962)

gelegenheiten, soweit diese nicht der Bürgergemeinde, den Kirchgemeinden oder der Korporationsgemeinde vorbehalten sind.

§ 2

- Organe Die Organe der Einwohnergemeinde sind:
1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
 2. der Grosse Gemeinderat,
 3. der Stadtrat.

II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 3

- Befugnisse Die Gesamtheit der Stimmberechtigten bildet das oberste Organ der Gemeinde. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne aus.

§ 4*

- Urnenwahlen Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt durch die Urne:
1. den Grossen Gemeinderat,
 2. den Stadtrat,
 3. den Stadtpräsidenten,
 4. den Stadtschreiber,
 5. die Rechnungsprüfungskommission,
 6. den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission.

Die Wahlen in den Grossen Gemeinderat, in den Stadtrat und in die Rechnungsprüfungskommission, jene des Stadtpräsidenten, des Stadtschreibers und des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission erfolgen nach den Vorschriften des Wahlgesetzes.

§ 5*

Der Abstimmung durch die Urne unterliegen:

1. Erlass und Abänderung der Gemeindeordnung,
2. Änderungen der Gemeindegrenzen, sofern es sich nicht um kleine Grenzbereinigungen handelt,
3. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates, die einmalige Ausgaben über Fr. 3000000.– oder jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 200000.– oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen bedingen,
4. Initiativen von Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten, soweit für deren Erledigung weder der Stadtrat noch der Grosse Gemeinderat zuständig sind.

Urnen-
abstimmungen
a) obligato-
risches
Referendum

§ 6*

Die allgemein verbindlichen Beschlüsse, die Ausgabenbeschlüsse des Grossen Gemeinderates, die Festlegung des Steuerfusses sowie die Beschlüsse, für welche das Gemeindegesetz oder andere Gesetze die Gemeindeversammlung als zuständig erklären, unterstehen vorbehältlich der §§ 5 und 7 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

b) fakultatives
Referendum

Das fakultative Referendum kommt zustande, wenn:

1. ein Drittel sämtlicher Mitglieder des Grossen Gemeinderates nach der Schlussabstimmung dies beschliesst, oder
2. binnen 30 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses wenigstens 500 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung der Urnenabstimmung einreichen. Die Stadtkanzlei prüft die Unterschriften auf ihre Gültigkeit.

§ 7*

Folgende Geschäfte des Grossen Gemeinderates können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

c) Ausschluss
des Referen-
dums

- | | |
|-----------------------|---|
| Kraft Gesetz | <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Voranschlages, 2. die Abnahme der Jahresrechnung, 3. diejenigen besonderen Krediterteilungen, die durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Beschlüsse des Grossen Gemeinderates oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten bedingt sind, |
| Kraft Gemeindeordnung | <ol style="list-style-type: none"> 4. die Wahlen, 5. diejenigen Finanzbeschlüsse des Grossen Gemeinderates <ul style="list-style-type: none"> – gemäss § 25 Ziff. 8, soweit diese bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 100000.– und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 30000.– nicht überschreiten; – gemäss § 25 Ziff. 9, soweit diese den Betrag von Fr. 200000.– nicht überschreiten; – gemäss § 25 Ziff. 10, soweit diese den Betrag von Fr. 100000.– nicht überschreiten; – gemäss § 25 Ziff. 11a, soweit diese den Betrag von Fr. 300000.– nicht überschreiten; – gemäss § 25 Ziff. 11b, soweit diese den Betrag von Fr. 1,5 Mio. nicht überschreiten. 6. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates formeller Natur, wie über die Anordnung einer Urnenabstimmung, Vertagungen, Art der Behandlung der Geschäfte, 7. Beschlüsse, durch die das Eintreten auf Vorlagen des Stadtrates abgelehnt wird, 8. Motionen, Postulate und Interpellationen. |

§ 8

Infolge Dringlichkeit

Eine Urnenabstimmung über einen Beschluss des Grossen Gemeinderates ist auch dann ausgeschlossen, wenn ein solcher Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder als dringlich erklärt wird. Vorbehalten bleibt das obligatorische Referendum gemäss § 5.

§ 9*

Die Initiative besteht im Recht, Vorschläge für die Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und für die Ergänzung und Änderung der Gemeindeordnung und der allgemein verbindlichen Reglemente einzureichen.

Initiative
Begriff
Form

Die Initiative kann in der Form der einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht werden.

Zulässig ist die Volks- und die Einzelinitiative.

Die Initiativen sind bei der Stadtkanzlei z.H. des Grossen Gemeinderates einzureichen.

§ 10*

Die Volksinitiative muss mindestens 800 Unterschriften von stimmberechtigten Einwohnern aufweisen.

Volksinitiative

Die Sammelfrist beträgt sechs Monate nach Eröffnung der Unterschriftensammlung. Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Stadtkanzlei unter gleichzeitiger Hinterlegung des Initiativtextes anzugeben.

Der Initiativbogen hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) politische Gemeinde
- b) Wortlaut der Initiative
- c) vorbehaltlose Rückzugsklausel
- d) das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung
- e) Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht
- f) Namen und Adresse von mindestens drei Urhebern der Initiative (Initiativkomitee)
- g) die Unterzeichner der Initiative haben ihre Wohnadresse anzugeben.

Die Stadtkanzlei prüft die Unterschriften auf ihre Gültigkeit.

§ 10^{bis} *

Behandlung Fällt die Beschlussfassung über den Gegenstand der Initiative in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates, so kann der Grosse Gemeinderat das Initiativbegehren zum Beschluss erheben. In diesem Falle unterbleibt die Urnenabstimmung. Stimmt hingegen der Grosse Gemeinderat der Initiative nicht zu, so muss sie den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet werden.

Fällt die Beschlussfassung über den Gegenstand der Initiative in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, so kann der Grosse Gemeinderat Zustimmung oder Ablehnung beantragen.

In beiden Fällen kann der Grosse Gemeinderat einen Gegenvorschlag als Variante im Sinne von § 67 GG ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative der Urnenabstimmung unterbreiten.

Die Abstimmung ist in der Regel innert sechs Monaten nach Einreichung der Initiative bei der Stadtkanzlei, spätestens jedoch zusammen mit der nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Abstimmung durchzuführen.

§ 10^{ter} *

Einzelinitiative Jeder Stimmberechtigte kann eine Einzelinitiative einreichen.

Es gelten die Vorschriften gemäss § 115 GG.

§ 11

Abstimmungsvorlagen Alle der Urnenabstimmung unterliegenden Anträge und Beschlüsse sind mindestens 14 Tage vor der Abstimmung den Stimmberechtigten gedruckt zuzustellen.

§ 12 *

Wahlen und Abstimmungen a) Anordnung Soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, setzt der Stadtrat die Wahl- und Abstimmungstage fest und trifft die nötigen Vorbereitungen.

Alle Geschäfte, welche dem obligatorischen Referendum unterliegen, sowie jene Geschäfte des Grossen Gemeinderates, wofür das Referendum verlangt worden ist, sind in der Regel innert drei Monaten seit der Beschlussfassung, spätestens jedoch zusammen mit der nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Abstimmung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

§ 13

Für das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten finden die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen Anwendung. b) Verfahren

III. Der Grosse Gemeinderat

§ 14*

Der Grosse Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften des kantonalen Wahlgesetzes. Wahl und Rechtsstellung

Nicht wählbar sind die Mitglieder des Stadtrates sowie die hauptamtlichen Beamten und Angestellten.

§ 15

In geheimer Abstimmung wählt der Grosse Gemeinderat je auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmzähler. Sie bilden zusammen mit dem Stadtschreiber, der über die Verhandlungen Protokoll führt, das Büro. Büro

Der Stadtrat stellt das für die Kanzleiarbeiten und für die Bedienung erforderliche Personal zur Verfügung.

§ 16

Brücksichtigung
der Fraktionen

Bei der Wahl der Mitglieder des Büros und der Kommissionen sind die im Grossen Gemeinderat vertretenen Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.

§ 17

Einberufung

Der Grosse Gemeinderat versammelt sich:

1. auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern,
2. auf eigenen Beschluss,
3. auf schriftliches Begehren von mindestens 7 Mitgliedern,
4. auf Verlangen des Stadtrates.

Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist, Dringlichkeit vorbehalten, mindestens 7 Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen und den Ratsmitgliedern mit den zur Behandlung gelangenden Anträgen zuzustellen.

Zur konstituierenden Sitzung bei Beginn einer Amtsdauer wird der Grosse Gemeinderat durch den Stadtrat eingeladen. Der Stadtpräsident eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Präsidenten.

§ 18

Öffentlichkeit

Die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich. Die Beschlüsse, die dem obligatorischen und fakultativen Referendum unterstehen, sind im Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 19

Verhandlungs-
und Beschluss-
fähigkeit

Der Grosse Gemeinderat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 20

Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt. Die Wahlen werden schriftlich und geheim vorgenommen. Für die Kommissionswahlen erfolgt offene Abstimmung, wenn nicht anders beschlossen wird.

Abstimmungen
und Wahlen

§ 20 bis *

Mitglieder des Grossen Gemeinderates, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, haben in Ausstand zu treten.

Ausstands-
pflicht

Die Ausstandspflicht beschränkt sich auf Beratungsgegenstände,

1. bei denen das Ratsmitglied oder seine Verwandten Vertragspartei gegenüber der Gemeinde sind,
2. die unmittelbar und in besonderer Weise nur die Person der Vorgenannten berühren,
3. bei denen das betreffende Ratsmitglied die rechtliche Vertretung des an solchen Geschäften Beteiligten übernommen hat.

Die Ausstandspflicht besteht auch für die mit der Geschäftsführung und Vertretung beauftragten Mitglieder der Verwaltung oder des Vorstandes eines Vereins, einer Stiftung, einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft oder einer andern Körperschaft, die Vertragsparteien gegenüber der Stadt bei einem bestimmten Beratungsgegenstand sind.

Die Ausstandspflicht besteht nicht für die einfachen Mitglieder solcher Vereine oder Gesellschaften und gleichfalls nicht, wenn es sich um allgemeine Regelungen und nicht die einzelne juristische Person besonders betreffende Geschäfte handelt.

Wen die Ausstandspflicht trifft, darf sich bei der Beratung und der Abstimmung nicht beteiligen. In Kom-

missionen hat der Ausstandspflichtige das Beratungszimmer zu verlassen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Rat über die Ausstandspflicht.

§ 21

Mitwirkung
des Stadtrates

Die Mitglieder des Stadtrates haben den Sitzungen des Grossen Gemeinderates beizuwohnen. Sie besitzen beratende Stimme und können Anträge stellen.

Der Grosse Gemeinderat beschliesst, wenn es sich nicht um seine Geschäftsordnung, die Wahl des Büros und der Kommissionen oder um die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung handelt, auf Grund eines Berichtes und Antrages des Stadtrates.

§ 22

Sach-
verständige

Der Grosse Gemeinderat und dessen Kommissionen können Sachverständige und im Einverständnis mit dem Stadtrat auch Gemeindebeamte zu den Beratungen beziehen.

§ 23

Kommissionen

Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorberatung einzelner Geschäfte aus seiner Mitte Kommissionen bestellen. Er bezeichnet deren Präsidenten.

Die Mitglieder des Stadtrates haben sich bei Einladungen der Kommissionen zu ihren Sitzungen zur Verfügung zu stellen.

§ 24*

Geschäfts-
prüfungs-
kommission

Zur Vorberatung der Voranschläge und Verwaltungsberichte sowie zur Begutachtung von Geschäften finanzieller Natur wählt der Grosse Gemeinderat für jede Amtsdauer aus seiner Mitte eine Geschäftsprüfungskommission.

Die auf Grund des Gemeindegesetzes der Rechnungsprüfungskommission übertragenen Befugnisse bleiben dieser gewahrt. Sie erstattet ihren Bericht und Antrag dem Stadtrat zu Händen des Grossen Gemeinderates.

§ 24 bis *

Für jede Amtsdauer wählt der Grosse Gemeinderat aus seiner Mitte eine Bau- und Planungskommission.

Bau- und
Planungs-
kommission

Die Bau- und Planungskommission prüft und begutachtet alle Bau- und Planungsvorlagen.

§ 25 *

Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:

Befugnisse

1. der Erlass seiner Geschäftsordnung im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindeordnung,
2. die Beschlussfassung über alle Geschäfte,
 - die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen;
 - die nicht dem Referendum unterstehen und nicht in die ausschliessliche Kompetenz des Stadtrates fallen;
3. die Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses,
4. die Abnahme der Jahresrechnung und des Verwaltungsberichtes,
5. der Erlass des Reglementes über die Besoldung der Behörden und des Personals,
6. der Erlass von allgemein verbindlichen Reglementen, vorbehältlich der Genehmigung des Regierungsrates,
7. die Schaffung des Vollaumes für einzelne oder alle Mitglieder des Stadtrates,
8. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50000.– und über jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20000.–,

- 8.^{bis} die Beschlussfassung über Ausgaben für den Unterhalt von Liegenschaften im Betrage von mehr als Fr. 500000.– im Einzelfall und Ersatz von Geräten, Maschinen sowie Fahrzeugen im Betrage von mehr als Fr. 200000.– im Einzelfall,
9. die Beschlussfassung über die
 - Errichtung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbände usw., die Beteiligung an solchen oder die Gewährung von Darlehen an solche;
 - Errichtung von privatrechtlichen Unternehmungen, Stiftungen, Organisationen usw., die Beteiligung an solchen oder die Gewährung von Darlehen an solche,
10. die Eingehung von Bürgschaften oder die Leistung von Kauttionen im Betrage von mehr als 50000 Franken,
11. a) Verkauf und Tausch von Liegenschaften oder Einräumung von Baurechten oder anderen beschränkten dinglichen Rechten im Betrage von mehr als Fr. 100000.– im Einzelfall,
b) Ankauf von Liegenschaften oder Erwerb von Baurechten oder anderen beschränkten dinglichen Rechten im Betrage von mehr als 1000000 Franken im Einzelfall,
12. die Einführung oder Aufhebung von Gemeindesteuern,
13. die Annahme von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen oder Auflagen,
14. Erlass, Änderung und Aufhebung von Bauvorschriften, Zonenplan, Bebauungsplänen, Baulinien- und Strassenplänen,
15. Erteilung von Prozessvollmachten an den Stadtrat zur gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen der Gemeinde im Streitwert über Fr. 100000.–,

16. die Stellungnahme zu Initiativbegehren und die Behandlung von Motionen, Postulaten und Interpellationen,
17. die Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung,
18. die Beschlussfassung über Gegenstände, welche der Stadtrat, obwohl in seine abschliessende Zuständigkeit fallend, dem Grossen Gemeinderat zum Entscheid vorlegt,
19. die Beschlussfassung über alle andern, durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit das Gesetz oder die Gemeindeordnung diese nicht einer Urnenabstimmung vorbehält.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtrates gemäss § 28.

§ 26

Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates und seine Kommissionen beziehen ein Sitzungsgeld, das vom Grossen Gemeinderat festgelegt wird. Entschädigung

IV. Der Stadtrat

§ 27*

Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. Zusammensetzung

Dem Stadtpräsidenten kommen nebst den Befugnissen gemäss Gemeindegesetz folgende Aufgaben zu:

1. die Geschäftsleitung und die allgemeine Aufsicht über die Stadtverwaltung,
2. die Vertretung des Stadtrates nach aussen,
3. die Pflege der allgemeinen Interessen der Stadt, insbesondere der kulturellen Belange.

§ 28*

Aufgaben und
Befugnisse

Dem Stadtrat stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

1. die Ausführung der ihm durch die Bundes- und Kantonsgesetzgebung übertragenen Aufgaben und der Aufträge der Behörden des Bundes und des Kantons,
2. der Vollzug von rechtskräftigen Beschlüssen des Grossen Gemeinderates und von Entscheiden der Urnenabstimmung, soweit nicht andere Behörden damit beauftragt sind,
3. die Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und anderer Gesetze, soweit nicht die Beschlussfassung einer andern Behörde zusteht,
4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen,
5. die Vorberatung aller an den Grossen Gemeinderat zu unterbreitenden Geschäfte und Antragstellung an den Grossen Gemeinderat und an die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
6. die Vorlage von Voranschlag, Jahresrechnung und Verwaltungsbericht sowie des Finanzplanes (zur Kenntnisnahme) an den Grossen Gemeinderat,
7. der Erlass von nicht allgemein verbindlichen Verordnungen sowie der Erlass von Dienstabweisungen für die ihm unterstellten Gemeindefunktionäre,
8. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, bis auf Fr. 50000.- im Einzelfall, über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20000.- im Einzelfall und bis zu einer Gesamtverpflichtung von höchstens Fr. 200000.- sowie über alle gebundenen Ausgaben gemäss Finanzhaushaltgesetz des Kantons Zug. Vorbehalten bleibt Ziff. 17,
9. Verkauf und Tausch von Liegenschaften oder die Einräumung von Baurechten oder anderen be-

schränkten dinglichen Rechten im Betrage bis zu Fr. 100000.- im Einzelfall; Ankauf von Liegenschaften, der Erwerb von Baurechten oder anderen beschränkten dinglichen Rechten im Betrage bis zu Fr. 1000000.- im Einzelfall,

10. die Beschlussfassung über die Eingehung von Bürgschaften oder die Leistung von Kautionen bis zu Fr. 50000.-,
11. die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen gemeindlichen Ämtern,
12. die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen der Gemeindefunktionäre innerhalb des Besoldungsreglementes,
13. die Wahl der Beamten und Lehrer, sowie die Wahl des Weibels und die Anstellung der andern Gemeindefunktionäre,
14. die Wahl der nach der Gesetzgebung vom Stadtrat zu bestellenden Kommissionen, sowie die Wahl von beratenden Kommissionen,
15. die Beschlussfassung über alle durch die Gesetzgebung dem Stadtrat zugewiesenen Geschäfte,
16. die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht andern Organen der Gemeinde übertragen sind,
17. die Beschlussfassung über Ausgaben für den Unterhalt von Liegenschaften bis zu Fr. 500000.- im Einzelfall und Ersatz von Geräten, Maschinen sowie Fahrzeugen im Betrage bis zu Fr. 200000.- im Einzelfall,
18. die Beschlussfassung über die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen im Streitwert bis zu Fr. 100000.-.

§ 29*

Die Stadtverwaltung gliedert sich in folgende Verwaltungsabteilungen, deren Leitung und Beaufsichtigung unter die Mitglieder des Stadtrates zu verteilen sind:

Verwaltungs-
abteilungen

- Allgemeine Abteilung
- Finanzabteilung
- Schulabteilung
- Bauabteilung
- Polizeiabteilung
- Fürsorgeabteilung
- Feuerwehr-, Militär- und Zivilschutzabteilung.

Die Zuteilung der Verwaltungsabteilungen und weiterer Aufgabenkreise ist Sache des Stadtrates. Dieser bestellt aus seiner Mitte die Stellvertreter der Abteilungspräsidenten.

§ 30*

Stadtkanzlei

Dem Stadtschreiber obliegt die Leitung der Stadtkanzlei. Seine Aufgaben sind in § 92 GG umschrieben.

V. Besondere Vorschriften über den Finanzhaushalt*

§ 31

Neue Aufwendungen im Voranschlag

Die Höchstbeträge für neue Aufwendungen, welche im Sinne von § 25 Ziff. 2 GG mit dem Voranschlag beschlossen werden können, werden wie folgt festgesetzt:

- a) Fr. 100000.- für neue einmalige Aufwendungen,
- b) Fr. 30000.- für neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen.

Die neuen Aufwendungen sind im Bericht zum Voranschlag gesondert zu begründen.

§ 32

Nachtragskredite im Sinne von § 27 des Gemeindegesetzes sind einzuholen für Aufwendungen, welche die budgetierten Beträge voraussichtlich um mehr als Fr. 50 000.– überschreiten.

Nachtrags-
kredite

§ 33

Der Finanzabteilung obliegt die Beschaffung der finanziellen Mittel und die Verwaltung des Finanzvermögens.

Verwaltung des
Finanz-
vermögens,
Anlage von
liquiden Mitteln

Die liquiden Mittel des Finanzvermögens sind sicher, zu marktüblichen Zinssätzen und realisierbar anzulegen.

Wenn die Anlage von liquiden Mitteln des Finanzvermögens bei Empfängern erfolgt, welche eine öffentliche Aufgabe erfüllen oder die eine Tätigkeit in erheblichem öffentlichen Interesse ausüben, kann der Stadtrat den marktüblichen Zinsfuß in dem Masse reduzieren, als dadurch Mindereinnahmen entstehen, welche im Rahmen der finanziellen Kompetenzen des Stadtrates gemäss § 28 Ziff. 8 liegen.

Die Anlage der liquiden Mittel des Finanzvermögens fällt nicht unter die Ordnung der Finanzkompetenzen.

VI. Beschwerderecht

§ 34*

Gegen Erlasse, Verfügungen und Beschlüsse aller Organe sind die Rechtsmittel gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zulässig.

VII. Schlussbestimmung

§ 35*

Inkraftsetzung

Die Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Urnenabstimmung¹⁾ und Genehmigung durch den Regierungsrat²⁾ auf den 1. Januar 1963 in Kraft.

Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen bisheriger Gemeindebeschlüsse auf.

Namens der Einwohnergemeinde der Stadt Zug

Der Stadtpräsident:

Dr. A. Lusser

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

Die Teilrevision der Gemeindeordnung gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 29. Januar 1985 tritt nach Annahme in der Volksabstimmung³⁾ und nach Genehmigung durch den Regierungsrat⁴⁾ auf den 1. August 1985 in Kraft.

Namens des Grossen Gemeinderates von Zug

Der Präsident:

H. P. Hausheer

Der Stadtschreiber:

A. Müller

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 1. April 1962

²⁾ Vom Regierungsrat genehmigt am 15. Mai 1962

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Juni 1985

⁴⁾ Vom Regierungsrat genehmigt am 2. Juli 1985